



Antworten auf häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit der Planung von Wandertagen und Klassenfahrten sowie sonstigen Schulfahrten

Stand: 23. März 2017

Vorbemerkung/Klarstellung	3
1. Was sind Klassenfahrten und Wandertage?	3
2. Warum erfolgt eine Bedarfsermittlung nur für Klassenfahrten?	3
3. Warum erfolgt die Erhebung und Genehmigung von geplanten Klassenfahrten zu den in der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 festgelegten Terminen?	4
4. Welche Unterlagen sind den Staatlichen Schulämtern bis spätestens 15. Dezember eines Jahres vorzulegen?	4
5. Was passiert, wenn sich Änderungen in Bezug auf eine Klassenfahrt bis zum Beginn der genehmigten Fahrt ändern?	4
6. Ist die Prioritätenliste abschließend bzw. ist nach Vorliegen der genehmigten Klassenfahrtenliste auch die Beantragung weiterer Klassenfahrten möglich?	5
7. Was ist, wenn eine Klassenfahrt noch frühzeitiger, also vor dem 28. Februar für das kommende Schuljahr, gebucht werden muss?	5
8. Kann eine Klassenfahrt durchgeführt werden, wenn nicht allen Schülerinnen/ Schüler der Klasse eine Teilnahme möglich ist?	5
9. Wie werden Wandertage beantragt?	5
10. Abgrenzung zu Klassenfahrten und Wandertagen?	6
11. Gibt es ein vergleichbares Verfahren der Freigabe von Haushaltsmitteln für sonstige Fahrten, die nicht unter den Begriff „Klassenfahrt“ fallen?	6
12. Wie gestaltet sich das Verfahren für die Beantragung eines Sportlagers?	6
13. Gelten die Regelungen und Hinweise der VV vom 22. Juni 2016 zu z. B. „Abschluss von Verträgen“, „Inanspruchnahme von Vergünstigungen“, „Drittmittel“ usw. nur für Wandertage und Klassenfahrten?	7
14. Können Dienstreisen genehmigt werden, obwohl keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, etwa aufgrund erklärten Verzichts auf Reisekostenerstattung?	7
15. Gibt es eine Prioritätensetzung bei der Freigabe von Haushaltsmitteln?	7
16. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?	8
17. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten?	8
18. Gibt es eine dienstliche Verpflichtung der Lehrkräfte zur Teilnahme als Begleitlehrkraft an Wandertagen und Klassenfahrten oder an anderen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort?	8
19. Wie ist mit Freiplätzen und Freikarten umzugehen?	8

20. Wie ist mit Spenden für die Reisekosten von Lehrkräften bei Wandertagen und Klassenfahrten umzugehen?.....	9
21. Für welche Aktivitäten im Rahmen von Wandertagen und Klassenfahrten muss die vorherige schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?	9
22. Gibt es eine Festlegung bezüglich der erforderlichen Anzahl der Begleitlehrkräfte?	10
23. Können Erzieherinnen/ Erzieher als Begleitpersonen bei Wandertagen und Klassenfahrten eingesetzt werden?	10
24. Ist die Einbeziehung von sonstigen Personen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht zu empfehlen?	10
25. Wie lange soll ein Schullandheimaufenthalt dauern?	10
26. Können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Wandertage und Klassenfahrten in Anspruch genommen werden?	10
27. Wer übernimmt die (Reise-)Kosten eines Integrationshelfers bei einer anstehenden Klassenfahrt?.....	11
28. Was ist beim Schülerbetriebspraktikum zu beachten?	11

Vorbemerkung/Klarstellung

Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 (VV) wurde am 29. Juli 2016 im Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) veröffentlicht. Sie ist am 30. Juli 2016 in Kraft getreten und gilt ab diesem Zeitpunkt für die Planung und Durchführung aller Wandertage und Klassenfahrten.

Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-223380-TMBJS-20160622-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Die VV gilt ausschließlich für Wandertage und Klassenfahrten, also den Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, an denen alle Schüler einer(s) Klasse/Kurses verpflichtend teilnehmen.

Sie gibt im Wesentlichen schon lange bestehende Regelungen, die für die Planung und Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten – **aber auch von allen anderen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort** – zu beachten sind, wieder. Dies sind z. B. Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (etwa die Notwendigkeit eines Schulkonferenzbeschlusses über die schulinternen Grundsätze von Wandertagen und Klassenfahrten), der Thüringer Schulordnungen, des Thüringer Reisekostengesetzes, der Thüringer Landeshaushaltsordnung und der „Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen“. Diese gewollte Zusammenfassung stellt eine „Serviceleistung“ für die Schulen da.

Neue Regelungen trifft die VV lediglich zur Erhebung des Bedarfs und zur Freigabe von Haushaltsmitteln ausschließlich für Klassenfahrten.

1. Was sind Klassenfahrten und Wandertage?

Wandertage sind mehrstündige bis eintägige, Klassenfahrten mehrtägige, von Schülern einer ganzen Klasse oder eines ganzen Kurses verbindlich zu besuchende außerunterrichtliche schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes.

Klassenfahrten und Wandertage können auch klassenstufenübergreifend durchgeführt werden. Merkmal ist: Alle Schüler der betreffenden Klassen/Kurse sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

2. Warum erfolgt eine Bedarfsermittlung nur für Klassenfahrten?

Die Beschränkung auf die Erhebung geplanter Klassenfahrten hat folgende Gründe:

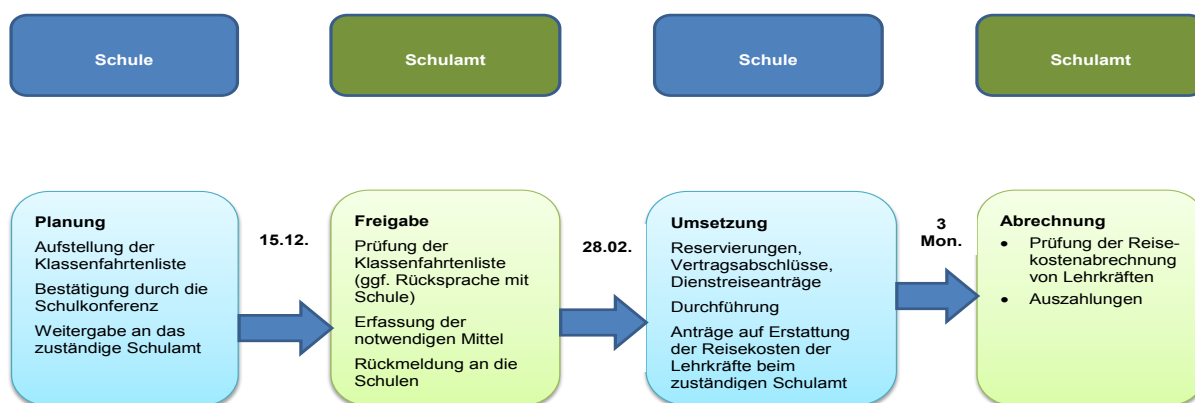
- Klassenfahrten bedürfen oft einer langfristigen Vorbereitung einschließlich frühzeitiger Buchung von Unterkunft und Transport. Frühzeitige Buchungen können Schulen nur vornehmen, wenn hierfür die notwendigen Haushaltsmittel ebenso frühzeitig freigegeben sind.
- Die Reisekostenvergütungen im Zusammenhang mit Klassenfahrten binden einen erheblichen Teil der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Reisekostenvergütungen der Lehrkräfte.

3. Warum erfolgt die Erhebung und Genehmigung von geplanten Klassenfahrten zu den in der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 festgelegten Terminen?

Viele Klassenfahrten bedürfen einer längerfristigen Vorbereitung. Unterkünfte und Transporte müssen oftmals Monate vor dem Termin der Klassenfahrt fest gebucht werden. Bindende Verträge für die Durchführung einer Klassenfahrt dürfen jedoch erst geschlossen werden, wenn dafür u. a. die zur Finanzierung der Reisekosten der Begleitlehrkräfte erforderlichen Haushaltsmittel freigegeben sind. Damit Schulen dies tun können, müssen ihnen die entsprechenden Haushaltsmittel frühzeitig freigegeben werden.

Mit der Mitteilung der Freigabe der Haushaltsmittel zum 28. Februar eines Jahres liegen frühzeitig verbindliche Aussagen zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln für die Reisekostenerstattung der Begleitlehrkräfte der Schulen vor, so dass im zweiten Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schon Verträge geschlossen werden können. Damit wird den Schulen rechtssicher ein frühzeitiges Buchen ermöglicht.

Das Verfahren kann schematisch wie folgt dargestellt werden:



4. Welche Unterlagen sind den Staatlichen Schulämtern bis spätestens 15. Dezember eines Jahres vorzulegen?

Bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen sind

- die Liste mit den in prioritärer Reihenfolge aufgeführten, von der Schulkonferenz beschlossenen geplanten Klassenfahrten sowie
- die für jede Auslandsklassenfahrt einzeln ausgefüllten Anträge, da diese abschließend von den Schulämtern zu genehmigen sind.

Dabei sind die auf der TMBJS-Internetseite eingestellten Formulare zu verwenden. Auf Vollständigkeit und ausreichende Begründung ist zu achten.

5. Was passiert, wenn sich Änderungen in Bezug auf eine Klassenfahrt bis zum Beginn der genehmigten Fahrt ändern?

Änderungen in den Planungen der einzelnen Fahrten sind möglich. Sie bedürfen einer erneuten Genehmigung durch das zuständige Staatliche Schulamt, **wenn die Änderungen**

erhebliche finanzielle Auswirkungen haben oder sich der pädagogische Zweck der Fahrt geändert hat. Ändert sich beispielsweise die Anzahl der Schülerinnen/ Schüler bzw. deren Zusammensetzung in einer Weise, dass dies Auswirkungen auf die Anzahl der benötigten Begleitlehrkräfte hat und damit auf die Höhe der für diese erforderlichen Reisekosten, ist dies genehmigungspflichtig. Nicht anzeige- und genehmigungspflichtig sind etwa bei Klassenfahrten im Inland, wenn sich die Anzahl der Schülerinnen/ Schüler so geringfügig ändert, dass die Anzahl der Begleitlehrkräfte gleich bleibt und sich damit auch nicht die Reisekostenschätzung für die Begleitlehrkräfte ändert.

Da das jeweils zuständige Staatliche Schulamt Auslandsfahrten abschließend genehmigt, sind Änderungen hier immer dem Schulamt anzuzeigen, unabhängig von den finanziellen Auswirkungen.

6. Ist die Prioritätenliste abschließend bzw. ist nach Vorliegen der genehmigten Klassenfahrtenliste auch die Beantragung weiterer Klassenfahrten möglich?

Die Prioritätenliste ist nicht abschließend. Das heißt, auch nach Vorliegen der genehmigten Klassenfahrtenliste können weitere Klassenfahrten noch beantragt werden.

Voraussetzungen für eine Genehmigung weiterer Fahrten sind ein entsprechender Beschluss der Schulkonferenz über die zusätzliche Fahrt, ein entsprechend ausgefüllter Antrag sowie das Vorhandensein ausreichender Haushaltsmittel.

Es empfiehlt sich, vor Stellung des Antrags mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt Kontakt aufzunehmen, um dessen Erfolgsaussichten insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltsmittel zu eruieren.

7. Was ist, wenn eine Klassenfahrt noch frühzeitiger, also vor dem 28. Februar für das kommende Schuljahr, gebucht werden muss?

In diesem Falle bedarf es nur bezogen auf die betreffende Klassenfahrt einer Einzelfallentscheidung zur Freigabe von Haushaltsmitteln durch das Schulamt, ggf. unter Einbeziehung des TMBJS. Dazu beantragt die Schule die frühzeitigere Freigabe von Haushaltsmitteln für die betreffende Klassenfahrt unter Verwendung derselben Formulare beim Schulamt.

8. Kann eine Klassenfahrt durchgeführt werden, wenn nicht allen Schülerinnen/ Schüler der Klasse eine Teilnahme möglich ist?

An einer Klassenfahrt sollen alle Schülerinnen/ Schüler einer Klasse/eines Kurses teilnehmen können. Wirtschaftliche oder andere berechtigte Gründe, die gegen eine Teilnahme einzelner Schülerinnen/ Schüler sprechen, dürfen dem nicht entgegenstehen (z. B. nicht behindertengerechte Einrichtung; nicht gemeint sind kurzfristige Verhinderungen wie Erkrankungen).

Kommen unterstützende Maßnahmen für diese Schülerinnen/ Schüler nicht in Betracht, kann eine Klassenfahrt in der angedachten Weise nicht durchgeführt werden und ist umzuplanen.

Bei der Planung von Klassenfahrten ist eine gute Kommunikation mit den Eltern wichtig, um eine umfängliche Kenntnis der Eltern über die geplanten Maßnahmen sicherzustellen.

9. Wie werden Wandertage beantragt?

Wandertage werden in der Regel nicht langfristig geplant und die Reisekosten der Begleitlehrkräfte sind in diesem Fall regelmäßig gering. Daher sind Wandertage nicht im Rahmen des Erhebungsverfahrens zum 15. Dezember eines Jahres zu beantragen. Es genügt die

Beantragung als Dienstreise auf dem allgemeinen Dienstreiseformular durch die jeweilige Begleitlehrkraft. Der Antrag ist nach Zeichnung durch die Schulleiterin/ den Schulleiter dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur Prüfung der Haushaltsmittelbereitstellung zuzuleiten.

10. Abgrenzung zu Klassenfahrten und Wandertagen?

Von den Klassenfahrten und Wandertagen sind diejenigen außerunterrichtlichen Maßnahmen außerhalb des Schulgeländes abzugrenzen, an denen lediglich eine Auswahl von Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis teilnimmt.

Ein Sonderfall hierbei sind Fahrten im Zusammenhang mit einer internationalen Schülerbegegnung im Rahmen einer Schulpartnerschaft.

Gemeinsames Merkmal ist: Freiwillige Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der betreffenden Maßnahme.

11. Gibt es ein vergleichbares Verfahren der Freigabe von Haushaltsmitteln für sonstige Fahrten, die nicht unter den Begriff „Klassenfahrt“ fallen?

Im Grundsatz nein. Hier erfolgt die Prüfung des Vorhandenseins von Haushaltsmitteln im Rahmen der Genehmigung der betreffenden Dienstreise. Soweit bei solchen Fahrten frühzeitige Vertragsabschlüsse erforderlich werden, muss das Vorhandensein von Haushaltsmitteln vorab vom zuständigen Staatlichen Schulamt bestätigt werden.

Grundsatz: Die Schulen können jederzeit und so, wie sie es für die Organisation einer solchen Fahrt für erforderlich halten, die Freigabe von Haushaltsmitteln für die Finanzierung der Reisekosten der Begleitlehrkräfte beim Schulamt beantragen. Der Antrag ist grundsätzlich formlos. Hilfsweise kann dazu der Vordruck für „Sonstige Fahrten“, der ebenfalls auf dieser Internetseite eingestellt ist, verwendet werden.

Ausnahme: Für die Beantragung von Haushaltsmitteln für Fahrten im Zusammenhang einer „Internationale Schülerbegegnung“ wird verwiesen auf:

www.thueringen.de/th2/tmbjs/bildung/internationales/allgemein_bildende_schulen/schulpartnerschaften

Zu Sportlagern siehe auch Frage 12.

12. Wie gestaltet sich das Verfahren für die Beantragung eines Sportlagers?

Zur Beantragung von Sportlagern gibt es folgende Möglichkeiten:

- a) Das Sportlager wird im Rahmen einer Klassenfahrt mit allen Schülerinnen/ Schülern einer Klasse/ eines Kurses durchgeführt. Damit erfolgt die Beantragung durch die Schulleiterin/ den Schulleiter beim Staatlichen Schulamt über die Prioritätenliste für Klassenfahrten. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 finden hier Anwendung.
- b) Die Schule führt eine Projektwoche Sport (bezogen auf eine oder mehrere Klassenstufen) durch, die für alle Schülerinnen/ Schüler dieser Klassenstufe/n verbindlich ist. Dabei haben alle Schülerinnen/ Schüler die freie Einwahlmöglichkeit in verschiedene Sportkurse aus den alternativ-verbindlichen Lernbereichen und weiterer Bewegungs- und Sportformen der geltenden Lehrpläne. Auswärtige Sportlager (z. B. Ski-, Kanulager, Kletter-, Inlinekurs ...) können, sofern die Begleitlehrkräfte Sport über entsprechende zusätzliche Zertifikate verfügen, angeboten werden. Die für den Zeitraum der Projektwoche Sport so gebildete Schülergruppe für das Sportlager zählt als temporäre Lerngruppe (temporärer Kurs) und kann für alle Mitglieder dieser Gruppe somit als

eine „Klassenfahrt“ beantragt werden. Trifft dieser Fall zu, so ist das Sportlager ebenfalls über die Prioritätenliste für Klassenfahrten durch die Schulleiterin/ den Schulleiter beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu beantragen. In der Spalte „Pädagogischer Zweck“ muss vermerkt werden, dass es sich hierbei um einen Sportkurs innerhalb einer Projektwoche Sport handelt. Die Einwahlmöglichkeiten für alle Schülerinnen/ Schüler, also die gesamten im Rahmen der Projektwoche angebotenen Sportkurse, sind in der Begründung darzustellen. Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 finden hier Anwendung.

- c) An einem Sportlager nehmen Schülerinnen/ Schüler der Schule auf freiwilliger Basis teil. Diese Art von Sportlager steht hinsichtlich der Priorität hinter den in (1) und (2) genannten Sportlagern zurück. Zur Beantragung dieser Sportlager siehe Frage 11 dieses Fragekomplexes.

Weitere Fragen im Zusammenhang mit Sportlagern in der

FAQ Sportlager

www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/bildung/schulwesen/rechtsgrundlagen/vorschriften/2016-10-12_hinweise_sportlager.pdf

13. Gelten die Regelungen und Hinweise der VV vom 22. Juni 2016 zu z. B. „Abschluss von Verträgen“, „Inanspruchnahme von Vergünstigungen“, „Drittmittel“ usw. nur für Wandertage und Klassenfahrten?

Wie bereits in den „Vorbemerkungen“ angemerkt werden in der VV überwiegend allgemeingültige Regelungen z. B. des Thüringer Schulgesetzes, des Thüringer Reisekostengesetzes, der Thüringer Landeshaushaltsordnung oder der „Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen“ nochmals zusammengefasst dargestellt. Sie gelten unmittelbar unter anderem auch für jegliche Maßnahmen des Lernens am anderen Ort. Insofern ist die Einhaltung dieser Regelungen auch bei allen anderen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort angezeigt. Etwas anderes gilt hinsichtlich des Verfahrens zur Freigabe der Klassenfahrten (Klassenfahrtenlisten). Diese Verfahrensregelungen gelten lediglich für Klassenfahrten im Sinne der Verwaltungsvorschrift.

14. Können Dienstreisen genehmigt werden, obwohl keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, etwa aufgrund erklärten Verzichts auf Reisekostenerstattung?

Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; eine Genehmigung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Dienstreisende auf seine Reisekostenvergütung verzichtet (siehe Ziffern 3.2.1 und 3.7.1 der Verwaltungsvorschriften zum Thüringer Reisekostengesetz).

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-203205-TFM-20060110-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true>

Siehe auch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Oktober 2012 (Az.: 9 AZR 183/11, BAGE 143, 194 ff.).

15. Gibt es eine Prioritätensetzung bei der Freigabe von Haushaltsmitteln?

Ja. Voraussetzung für die Genehmigung einer jeglichen Maßnahme des Lernens am anderen Ort ist u. a., dass die **Mittel für die Finanzierung der Reisekosten der begleitenden Lehrkräfte in ausreichendem Maße bereitstehen**. Vor diesem Hintergrund hat das TMBJS entschieden, dass Klassen-/ Kursfahrten und Wandertage Vorrang vor anderen Fahrten ha-

ben, weil es sich hierbei um verpflichtende schulische Veranstaltungen handelt, an denen alle Schülerinnen/ Schüler einer Klasse/ eines Kurses verbindlich teilnehmen.

Das bedeutet aber nicht, dass das TMBJS aus grundsätzlichen Erwägungen heraus Chor- und Skilager oder andere Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, an denen nur eine Auswahl von Schülerinnen/ Schülern auf freiwilliger Basis teilnimmt, verhindern will. Die Nachrangigkeit dieser Maßnahmen des Lernens am anderen Ort gegenüber Klassen- bzw. Kursfahrten erklärt sich ausschließlich daraus, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zunächst für verpflichtende schulische Maßnahmen eingesetzt werden sollen, die allen Schülerinnen/ Schülern einer Klasse/ eines Kurses zu Gute kommen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht für alle von den Schulen geplanten Klassenfahrten ausreichen, muss auch für geplante Klassenfahrten – und zwar entsprechend der Prioritätensetzung auf den Klassenfahrtenlisten der Schulen – die Freigabe von Haushaltsmitteln verweigert werden.

16. Welche Zuständigkeit und Verantwortung hat die Schulkonferenz?

Unter Berücksichtigung des Leitbildes und des pädagogischen Konzepts der Schule entscheidet die **Schulkonferenz** über grundsätzliche Fragen bei Wandertagen sowie Klassen- und Kursfahrten (§ 38 Abs. 5 ThürSchulG). Das gilt insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit, der Dauer und der Reiseziele sowie einer sorgfältigen Prüfung der finanziellen Zumutbarkeit für die Eltern.

17. Wie erfolgt die Abrechnung der Reisekosten?

Begleitlehrkräfte rechnen ihre Reisekosten innerhalb von drei Monaten beim zuständigen Staatlichen Schulamt ab. Für die Fristwahrung ist der Posteingang im Schulamt maßgeblich. Nach der im Schulamt vorgenommenen Prüfung erfolgt die Auszahlung.

18. Gibt es eine dienstliche Verpflichtung der Lehrkräfte zur Teilnahme als Begleitlehrkraft an Wandertagen und Klassenfahrten oder an anderen Maßnahmen des Lernens am anderen Ort?

Ja. Entsprechend der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen begleitet in der Regel die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Klasse bei Wandertagen und Klassenfahrten.

19. Wie ist mit Freiplätzen und Freikarten umzugehen?

Im Hinblick auf die Regelungen des Strafgesetzbuches (insb. § 331 StGB) und die Verwaltungsvorschrift über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen durch die Bediensteten des Freistaats Thüringen gilt Folgendes:

Freiplätze dürfen nicht angenommen werden. Die Reiseunternehmen sollten dies bereits bei Angebotserstellung entsprechend berücksichtigen. Ist dies aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so z. B. bei vielen Schullandheimen, nicht möglich, hat eine Umlegung der Ersparnis durch den Freiplatz auf alle Teilnehmenden zu erfolgen.

Freikarten dürfen bis 25,00 Euro je Karte angenommen werden, wenn es sich nach dem Preis- und Gebührenverzeichnis der jeweiligen Einrichtung um ein allgemein für Begleitpersonen von Schulklassen oder Gruppen gültiges Angebot handelt. Liegt der Wert höher, ist eine Genehmigung des jeweils zuständigen Staatlichen Schulamtes erforderlich.

20. Wie ist mit Spenden für die Reisekosten von Lehrkräften bei Wandertagen und Klassenfahrten umzugehen?

Gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 ist eine Finanzierung der Reisekosten **der Begleitlehrkräfte** durch Dritte (z. B. durch Spenden von Fördervereinen, Privatpersonen) möglich. Es gelten folgende Bedingungen und Verfahrensweisen:

- Zweck der Spende:
Erhöhung der Mittel **zur Reisekostenerstattung für Begleitlehrkräfte** für eine bestimmte Schule **allgemein oder** bezogen auf eine **bestimmte Veranstaltung für mehrere Klassen oder Klassenstufen** der Schule (**nicht** für bestimmte Maßnahme einer Klasse oder eines Kurses oder für bestimmte Lehrkräfte; nicht Spende eines beteiligten Reiseunternehmens)
- Verfahren:
Die Spenderin/ der Spender meldet sich beim zuständigen Staatlichen Schulamt schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Spendenzweck und -höhe. Das Schulamt teilt der Spenderin/ dem Spender die erforderlichen Daten für die Überweisung der Spende mit und informiert die Schule nach Eingang der Spende über diese. Das Schulamt stellt der Spenderin/ dem Spender auf Wunsch eine Zuwendungsbescheinigung aus.
- Erfolgt eine Spende allgemein für die Reisekostenerstattung von Begleitlehrkräften einer Schule für Wandertage und Klassenfahrten, dann entscheidet die Schule über deren konkrete Verwendung, d. h. für welche Veranstaltung die Spende verwendet wird (Schulkonferenzbeschluss). Wird für eine bestimmte Veranstaltung für mehrere Klassen oder eine Klassenstufe gespendet, ist die Spende nur dafür zu verwenden. Die Schulleiterin/ der Schulleiter hat hierauf zu achten. Das Schulamt überwacht die zweckgemäße Verwendung und dokumentiert dies. Wird eine zweckgebundene Spende nicht oder nicht in voller Höhe benötigt, wird die Spenderin/ der Spender hierüber informiert und ihr/ ihm ist die Spende gegebenenfalls zurück zu überweisen.

Dieses Verfahren gilt nicht für die Unterstützung von Schülerinnen/ Schülern bei Klassenfahrten. Die Finanzierung der Fahrten für diese, z. B. durch den Förderverein, bedarf keines entsprechenden Verfahrens.

21. Für welche Aktivitäten im Rahmen von Wandertagen und Klassenfahrten muss die vorherige schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen?

Wenn eine Veranstaltung mit besonderen Risiken verbunden ist, müssen Eltern vorab informiert werden, ggf. muss ihre Zustimmung eingeholt werden.

Nach der Verwaltungsvorschrift des TMBWK zur Sicherheit im Schulsport vom 13. Dezember 2013 ist diese Einwilligung bei allen Schulveranstaltungen erforderlich, bei denen die Schülerinnen/ Schüler Gelegenheit zum Schwimmen und Baden haben. Das trifft ebenso zu auf andere Wassersportarten (Kanu, Rudern, Segeln, Surfen) sowie auf Sportklettern/ Wandern, Gebirgswandern und Radwandern. Bei Durchführung dieser Veranstaltungen sind die jeweiligen Gruppengrößen begrenzt. Die Begleitlehrkräfte und die zur Aufsicht eingesetzten Begleitpersonen müssen besondere, sportartspezifische Kenntnisse und Qualifikationen nachweisen.

22. Gibt es eine Festlegung bezüglich der erforderlichen Anzahl der Begleitlehrkräfte?

Nein. Die Anzahl der erforderlichen Begleitlehrkräfte richtet sich nach den jeweiligen konkreten Umständen (u. a. Alter der Schülerinnen/ Schüler, örtliche Gegebenheiten, ggf. Gefährdungspotential).

23. Können Erzieherinnen/ Erzieher als Begleitpersonen bei Wandertagen und Klassenfahrten eingesetzt werden?

Der Einsatz von Erzieherinnen/ Erziehern kommt aufgrund der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Auswirkungen nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen in Betracht. Hierüber entscheidet das jeweils zuständige Staatliche Schulamt.

24. Ist die Einbeziehung von sonstigen Personen zur Unterstützung der Aufsichtspflicht zu empfehlen?

Schulfremde Personen wie zum Beispiel Eltern, Großeltern und ältere Geschwister können, insbesondere bei der Beaufsichtigung größerer Schülergruppen, zur Unterstützung der Begleitlehrkräfte bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben stellen lediglich unterstützende Tätigkeiten für die Aufsicht führende Begleitlehrkraft dar, die Verantwortung verbleibt allein bei ihr. Die Begleitlehrkraft hat die schulfremden Personen sorgfältig auszuwählen, anzuleiten und sie sachgerecht einzusetzen. Nach Einschätzung der Begleitlehrkräfte müssen diese Personen die nötige Reife, Zuverlässigkeit und Umsichtigkeit aufweisen.

Die Kosten für sonstige Begleitpersonen werden nicht vom Freistaat Thüringen übernommen. Hierauf sind diese hinzuweisen.

25. Wie lange soll ein Schullandheimaufenthalt dauern?

Auszug aus der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister zur pädagogischen Bedeutung und Durchführung von Schullandheimaufenthalten vom 20.11.1984:

„Durch den Aufenthalt von Schulklassen und anderen schulischen Gruppen im Schullandheim können Unterricht und Erziehung in besonders günstiger Weise miteinander verbunden werden. Die Dauer des Schullandheimaufenthaltes sollte sich nach dem Alter der Schüler, dem jeweiligen Unterrichtsvorhaben, der pädagogischen Zielsetzung, der Finanzierbarkeit und der Entfernung vom Wohnort richten, aber eine Woche nicht unterschreiten. Jeder Schüler sollte mindestens einmal während seiner Schulzeit an einem Schullandheimaufenthalt teilnehmen.“

26. Können Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Wandertage und Klassenfahrten in Anspruch genommen werden?

Ja. Für Wandertage und Klassenfahrten im Sinne der Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten vom 22. Juni 2016 besteht - wie für weitere im Rahmen des Thüringer Schulrechts üblicherweise stattfindende Schulausflüge und Schulfahrten (z. B. Fahrten im Rahmen von internationalen Schülerbegegnungen) - ein Leistungsanspruch hinsichtlich der tatsächlichen Aufwendungen der Schülerinnen/ Schüler, soweit die weiteren sozialrechtlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Anträge können bei den zuständigen Landkreisen/ kreisfreien Städten bzw. im Jobcenter gestellt werden.

27. Wer übernimmt die (Reise-)Kosten eines Integrationshelfers bei einer anstehenden Klassenfahrt?

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beziehen manchmal Eingliederungshilfe in Form eines Integrationshelfers zur Sicherstellung des besonderen Hilfebedarfes.

Dieser Anspruch wird **durch die Sorgeberechtigten** beim örtlichen Jugend- bzw. Sozialamt geltend gemacht.

Bei der Antragstellung ist es wichtig, aus Sicht der Sorgeberechtigten möglichst alle schulisch relevanten Bereiche zu benennen, in denen eine Eingliederungshilfe notwendig wird. Neben den täglichen Abläufen in der Schule kann es auch notwendig sein, dass Formen des „Lernen am anderen Ort“, Schulveranstaltungen u.a. durch eine Eingliederungshilfe unterstützt werden, um den besonderen Hilfebedarf zu sichern. Schulen planen die Klassenfahrten terminlich deutlich vor der Antragstellung der Sorgeberechtigten auf Eingliederungshilfe. Somit kann das zuständige Amt im anschließenden Bescheid alle schulischen Handlungsfelder würdigen und berücksichtigen. Damit können anfallende Reisekosten für einen Integrationshelfer direkt durch dessen Träger übernommen werden.

Manchmal ist es auch notwendig, dass für die Zeit der Klassenfahrt der Hilfebedarf erweitert werden muss. Sollte nach Einschätzung der Schule für eine geplante Klassenfahrt ein Integrationshelfer erforderlich sein, sind die Sorgeberechtigten im Rahmen der Vorbereitung darauf hinzuweisen.

28. Was ist beim Schülerbetriebspraktikum zu beachten?

Die Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Klassenfahrten und Wandertagen gilt nicht für das Schülerbetriebspraktikum. Das Schülerbetriebspraktikum ist Teil des Unterrichts mit dem Ziel, dass Schülerinnen und Schüler für den Übergang von der Schule in den Beruf die eigenen Fähigkeiten, Werte und Interessen erproben. Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums betreuen und dafür die Schülerinnen und Schüler vor Ort besuchen, stellen im Rahmen des regulären Dienstreisegenehmigungsverfahrens einen Antrag auf Genehmigung der Dienstreise. Sie haben einen Anspruch auf Erstattung ihrer Dienstreisekosten.